

**Beschluss-Nr. 50-11/2005**

**Gegenstand der Vorlage:** Beschluss zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Oebisfelde

**Gesetzliche Grundlage:** § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Okt.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung

**Beschlusstext:** Der Stadtrat Oebisfelde beschließt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Oebisfelde für den städtischen Friedhof und den Friedhöfen Gehrendorf und Lockstedt

**Anlage:** Friedhofsgebührensatzung der Stadt Oebisfelde für den städtischen Friedhof und den Friedhöfen Gehrendorf und Lockstedt

Oebisfelde, den 14. November 2005

Dr. Giffy  
Bürgermeister der  
Stadt Oebisfelde



Stadt Oebisfelde  
Stadtrat

Oebisfelde, den 14.11.2005

**Beschluss-Nr.: 50-11/2005**

**Friedhofsgebührensatzung der Stadt Oebisfelde  
für den städtischen Friedhof  
und die Friedhöfe Gehrendorf und Lockstedt**

Auf der Grundlage des Beschlusses des Stadtrates Oebisfelde vom 14.11.2005 tritt folgende Gebührensatzung in Kraft.

**§ 1**

Für die Benutzung des städtischen Friedhofes der Stadt Oebisfelde und der Friedhöfe Gehrendorf und Lockstedt sind die Gebühren nach Maßgabe des § 2 zu entrichten.

**(1) Die Gebühren betragen**

**Euro**

a) Grabstätten	
Reihengrab, Einzelstelle	80,00 Euro
Wahlgrab, Einzelstelle	130,00 Euro
Wahlgrab, Doppelstelle	270,00 Euro
jede weitere zusätzliche Stelle	130,00 Euro
Kindergrab	60,00 Euro
Urnengrab	80,00 Euro
Urnensstelle auf der Urnengemeinschaftsanlage (UGA)	270,00 Euro
Beisetzung einer Urne auf eine vorhandene Grabstätte	60,00 Euro
Verlängerung des Nutzungsrechtes Pro Liegestelle/Jahr (jeweils 5 Jahre Verlängerung)	6,00 Euro
ausnahmsweise Verlängerung der Ruhefrist für Reihengräber	6,00 Euro
<b>b) Benutzung der Trauerhalle</b>	<b>40,00 Euro</b>
<b>c) Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen einschließlich des Fundaments</b>	
Einzelgrab, Denkmal	20,00 Euro
zusätzliche Gedenktafel auf Einzelgrab	10,00 Euro
Doppelgrab, Denkmal	30,00 Euro
zusätzliche Gedenktafel auf Doppelgrab	20,00 Euro
Grabplatte, die die gesamte Beisetzungsstelle bedeckt	70,00 Euro
<b>d) sonstige Leistungen</b>	
Austellen einer Urkunde	3,00 Euro
Wassergeld pro Liegefläche	3,00 Euro
Wassergeld pro Kindergrab u. Urnengrab	2,00 Euro
Abfallbeseitigung pro Liegefläche	2,00 Euro
Der Betrag für sonstige Leistungen ist bei Kauf einer Grabstätte bzw. Verlängerung des Nutzungsrechtes/Ruhefrist für die gesamte Nutzungsdauer/Ruhefrist zu entrichten.	
<b>e) Umbettung</b>	
Genehmigung für die Umbettung einer Urne	20,00 Euro
Genehmigung für die Umbettung einer Leiche	250,00 Euro

**f) Beräumung der Grabstelle durch die Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde - Calvörde**

Einzelgrab	60,00 Euro
Doppelgrab	100,00 Euro
Grabstätte mit Grabplatte	150,00 Euro
Grabstätte mit Gruft verfüllen	150,00 Euro

Der Nutzungsberechtigte hat die Möglichkeit der selbständigen Beräumung, kann aber auch einen Dritten mit der Beräumung beauftragen.

**g) Für Leistungen, die in Abs. 1 nicht vorgesehen sind, wird die Gebühr von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.**

**§ 3**

(1) Gebührenpflichtig ist, wer eine Beisetzung oder die Überführung einer Leiche in die Trauerhalle veranlasst, eine Grabstelle erwirbt, die Verlängerung des Nutzungsrechtes oder der Ruhefrist beantragt, wer den Antrag auf Errichtung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage stellt und wer die Beräumung einer Grabstätte beauftragt.

(2) Der Gebührenpflichtige wird durch einen Gebührenbescheid über die Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde - Calvörde veranlagt.

(3) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats, nach Zustellung des Gebührenbescheides, an die Stadt Oebisfelde, über die Kasse der VG Oebisfelde - Calvörde, zu entrichten.

**§ 4**

Die Friedhofsgebührensatzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Friedhofsgebührensatzung Beschluss - Nr. 08-04/2000 der Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde außer Kraft.

Oebisfelde, den 14. Nov. 2005

Dr. Giffey  
Bürgermeister

